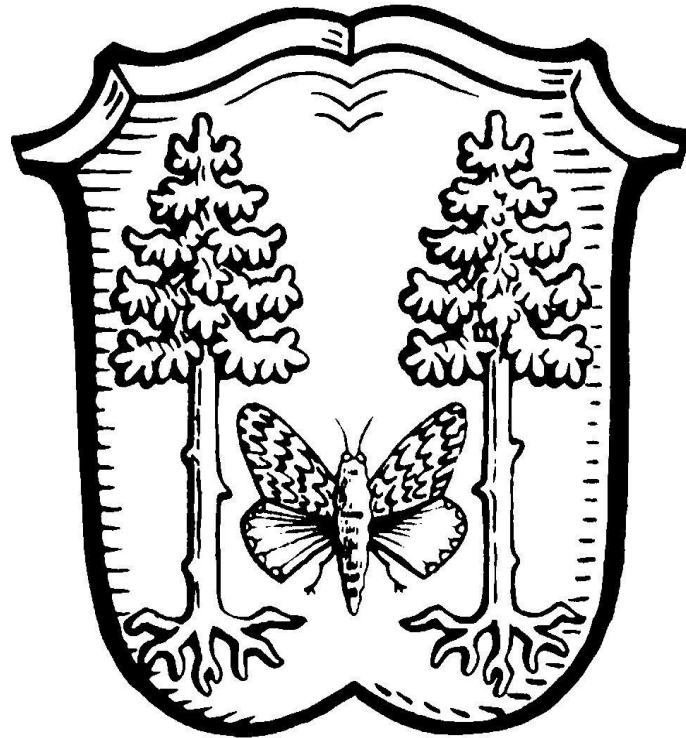


# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte im Markt Kirchseeon



Satzung in der Fassung vom

27.01.2004

Zuletzt geändert:

1. Änderung vom 03.05.2018
2. Änderung vom 24.06.2021

in Kraft ab 01.10.2018  
in Kraft ab 01.07.2021

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Märkte im Markt Kirchseeon**  
(Marktgebührensatzung)  
Vom 27.01.2004

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kirchseeon folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes erhebt der Markt Kirchseeon Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung
- (2) Die Gebührensatzung gilt für den Wochenmarkt.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Plätze benützt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes oder –falls mit der Benützung vor der Zuweisung begonnen wird – mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren werden durch Beauftragte des Marktes Kirchseeon per Rechnung eingehoben oder sind in bar zu entrichten.
- (3) Über die Zahlung der Gebühr wird eine Quittung erteilt. Diese ist Beauftragten des Marktes Kirchseeon auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- (4) Der Markt kann die Zuweisung von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

**§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
- (2) Soweit die Gebühr wegen der Eigenart des Geschäfts, der Lage des Platzes oder des Verkaufsstandes nicht nach Abs. 2 festgesetzt werden kann, bestimmt die Marktaufsicht im Einzelfall die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Umfangs der Benützung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände.

## **Arbeitsexemplar: Rechtsstand vom 25.06.2021**

(3) Für Wochenmärkte beträgt die Gebühr 25 € je laufenden Meter und Jahr.

### **§ 5 Zahlungsverzug**

Für rückständige Gebühren werden Verzugszinsen in entsprechender Anwendung des § 288 BGB erhoben.

### **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Marktgebühren werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

### **§ 7 Bewehrung**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, insbesondere die Hinterziehung der Gebühren, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,-- € geahndet werden.

### **§ 8 Gebührenermäßigung**

Der Markt kann Gebühren ermäßigen, wenn ihre Einhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 27.01.2004

Udo Ockel  
Erster Bürgermeister